

# Wiener Landtag

35. Sitzung vom 23. Mai 1977

## Stenographischer Bericht

### Inhaltsverzeichnis

1. Beurlaubte und entschuldigte Abgeordnete (S. 1)
2. Pr.Z. 1695, P. 1: Ergänzungsmeldung auf Grund des Unvereinbarkeitsgesetzes (Beilage Nr. 11)  
Berichterstatter: Abg. Seeböck (S. 1)  
Abstimmung (S. 1)
3. Pr.Z. 1198, P. 2: Vorlage des Gesetzes über die Fortzahlung der Dienstbezüge an Bedienstete der Gemeinde Wien während freiwilliger Waffenübungen (Beilage Nr. 9)  
Berichterstatter: Amtsf. StR. Heller (S. 1 u. 2)  
Redner: Abg. Köchl (S. 2), Abstimmung (S. 2)
4. Pr.Z. 1406, P. 3: Vorlage des Gesetzes, mit dem die Dienstordnung 1966 geändert wird (3. Novelle zur Dienstordnung 1966) (Beilage Nr. 10)  
Berichterstatter: Amtsf. StR. Heller (S. 3)  
Redner: Abg. Pöder (S. 3), Abstimmung (S. 5)

Vorsitzender: Zweiter Präsident **Schweda**.  
Schriftführer: Die Abg. Deistler und Ing. Kreiner.

(Beginn um 10 Uhr.)

Präsident **Schweda**: Die 35. Sitzung des Wiener Landtages ist eröffnet.

Beurlaubt ist Frau Präsident Maria Hlawka.

Entschuldigt sind die amtsführenden Stadträte Nekula und Schieder sowie die Abg. Johanna Dohnal, Franziska Fast, Dr. Habl, Lustig, Dipl.-Vw. Karoline Pluskal und Sagmeister.

Von Abgeordneten der Freiheitlichen Partei Österreichs liegt eine Anfrage vor.

Die Abg. Dr. Krasser, Dr. Macher und Genossen haben einen Antrag, betreffend Befreiung von der Gebrauchsabgabe bei Aufstellung von Zierpflanzenbehältern auf öffentlichem Gemeindegrund, eingebracht. Ich weise ihn dem amtsführenden Stadtrat der Geschäftsgruppe Finanzen und Wirtschaft zu.

Post 1 betrifft eine Ergänzungsmeldung nach dem Unvereinbarkeitsgesetz. Ich bitte den Referenten, Herrn Abg. Seeböck, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter Abg. **Seeböck**: Herr Präsident! Hoher Landtag! Der Wiener Landtag hat mit dem Beschluß vom 5. Juli 1974 über die Betätigung der Mitglieder der Wiener Landesregierung und des Wiener Landtages in der Privatwirtschaft für die laufende Gesetzgebungsperiode entschieden.

Mit Schreiben vom 14. März 1977 hat Herr Landtagsabgeordneter Rudolf Edlinger mitgeteilt, daß er zum stellvertretenden Vorsitzenden des Aufsichtsrates der Vorwärts AG und der Progreß Ges. m. b. H. bestellt wurde. Diese Betätigungen bedürfen nach den Bestimmungen des vom Bund erlassenen Unvereinbarkeitsgesetzes beziehungsweise des Wiener Unvereinbarkeitsgesetzes der Zustimmung des Wiener Landtages.

Der Unvereinbarkeitsausschuß stellt daher den Antrag, der Wiener Landtag wolle beschließen:

Gemäß § 3 Abs. 1 des Wiener Unvereinbarkeitsgesetzes im Zusammenhang mit dem § 6 des vom Bund

erlassenen Unvereinbarkeitsgesetzes wird den Betätigungen des Landtagsabgeordneten Rudolf Edlinger als stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrates der Vorwärts AG und der Progreß Ges. m. b. H. zugestimmt.  
Ich ersuche um Annahme.

Präsident **Schweda**: Es liegt keine Wortmeldung vor. Wir kommen zur Abstimmung.

Ich ersuche jene Damen und Herren, die dem Antrag des Unvereinbarkeitsausschusses die Zustimmung geben wollen, um ein Zeichen mit der Hand. — Ich danke. Der Antrag ist einstimmig angenommen.

Post 2 betrifft die erste Lesung der Vorlage des Gesetzes über die Fortzahlung der Dienstbezüge an Bedienstete der Gemeinde Wien während freiwilliger Waffenübungen. Berichterstatter ist der Herr Amtsführende Stadtrat Heller. Ich bitte ihn, die Verhandlungen einzuleiten.

Berichterstatter amtsführender Stadtrat **Heller**: Herr Präsident! Hoher Landtag! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Ich habe Ihnen heute den Entwurf eines Gesetzes über die Fortzahlung der Dienstbezüge an Bedienstete der Gemeinde Wien während freiwilliger Waffenübungen vorzulegen und bitte Sie, diesem Entwurf Ihre Zustimmung zu geben.

Die Vertragsbediensteten der Gemeinde Wien, die keine behördlichen Aufgaben zu besorgen haben, haben derzeit während der Ableistung einer freiwilligen Waffenübung auf Grund eines Bundesgesetzes aus dem Jahre 1960 Anspruch auf die Fortzahlung der Dienstbezüge, zu denen neben dem Gehalt und den ruhegenüßfähigen Dienstzulagen auch die Nebengebühren gehören. Die Fortzahlung der Dienstbezüge ist nach oben mit einem Tagessatz von 3,8 Prozent des Gehaltes eines Beamten der Dienstklasse V, Gehaltsstufe 2, begrenzt. Dies entspricht derzeit einem Betrag von 414,35 Schilling täglich oder 12.430 Schilling monatlich.

Leistet hingegen ein Vertragsbediensteter der Gemeinde Wien, der im Rahmen der Hoheitsverwaltung beschäftigt wird, oder ein Beamter eine freiwillige Waffenübung ab, so werden derzeit — wie bei den Arbeitnehmern in der Privatwirtschaft — die Dienst-

bezüge eingestellt. Diese Bediensteten haben jedoch gegenüber dem Bund Anspruch auf eine Entschädigung für den Verdienstentgang, wobei die Höhe dieser Entschädigung ebenfalls mit 3,8 Prozent des Gehaltes eines Bundesbediensteten der Dienstklasse V, Gehaltsstufe 2, pro Tag begrenzt ist.

Durch den vorliegenden Gesetzentwurf soll die ungleiche Behandlung der Bediensteten der Gemeinde Wien bezüglich der Entgeltfortzahlung bei Ableistung von freiwilligen Waffenübungen beseitigt werden.

Eine einheitliche landesgesetzliche Regelung, die für alle Beamten und Vertragsbediensteten der Gemeinde Wien gilt, ist nunmehr möglich, weil auf Grund der Bundes-Verfassungsgesetznovelle 1974 seit 1. Jänner 1975 die Regelung des Dienstrechtes für alle Beamten und Vertragsbediensteten der Gemeinden in die Gesetzgebungskompetenz der Länder fällt.

Der Gesetzentwurf sieht vor, daß die Beamten und die Vertragsbediensteten der Gemeinde Wien während der Ableistung freiwilliger Waffenübungen den Anspruch auf die Dienstbezüge bis zu dem schon erwähnten Höchstbetrag erhalten. Mehrkosten entstehen durch diese Regelung nicht, da der Bund gemäß § 23 des Bundesgesetzes über Ansprüche aus der Ableistung freiwilliger Waffenübungen der Gemeinde Wien die aus der Fortzahlung der Dienstbezüge entstandenen Kosten zu ersetzen hat.

Ich ersuche Sie, meine sehr verehrten Damen und Herren, dem vorliegenden Gesetzentwurf Ihre Zustimmung zu geben.

**Präsident Schweda:** Da es sich hier um eine Vorlage geringen Umfanges handelt, können gemäß § 30 Abs. 9 der Geschäftsordnung General- und Spezialdebatte zusammengelegt werden. Ich frage, ob dagegen Einwendungen erhoben werden. — Das ist nicht der Fall. Wir werden daher so vorgehen.

Die Debatte ist eröffnet. Zum Wort gemeldet ist Herr Abg. Köchl. Ich erteile es ihm.

**Abg. Köchl:** Herr Präsident: Herr Stadtrat! Meine sehr geehrten Damen und Herren des Wiener Landtages! Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf soll durch das Bundesland Wien ein kleiner Schritt in Richtung einer freundlichen Haltung gegenüber Problemen der Landesverteidigung getan werden. Ich muß davon ausgehen, daß von der Reformkommission des Bundesheeres, die zwischen Mai und Oktober 1970 getagt hat, beschlossen wurde, die Dienstzeit des Bundesheeres von neun auf sechs Monate zu reduzieren. Durch diese Reduktion sind verschiedene Maßnahmen unerlässlich geworden, die es gegenüber dem Ausland, aber auch gegenüber unserem eigenen Staat als notwendig erscheinen lassen, die Angelegenheiten der Landesverteidigung richtig zu sehen.

Eine entscheidende Bedeutung kommt dabei den freiwilligen Waffenübungen zu, die ja Übungen zu Ausbildungszwecken auf Grund einer freiwilligen Meldung sind. Die Tendenz dabei ist, wenn ich einige Zahlen aus dem Bundesland Wien nennen darf, steigend. Gab es im Jahre 1971 644 freiwillig Waffenübende im Bundesland Wien, so stieg diese Zahl im Jahre 1972 auf 798, im Jahre 1973 auf 856, im Jahre 1974 auf 1048, im Jahre 1975 auf 1358, und im Jahre 1976, im vergangenen Jahr, waren es 1586.

Es ist nur durch diese freiwilligen Waffenübungen möglich, die Aufgaben, die das Bundesheer derzeit in

der Ausbildung hat, tatsächlich zu bewältigen. Aus diesem Grund haben Kollege Neunteufel und ich am 27. Februar des vergangenen Jahres den Antrag gestellt, die Fortzahlung der Gebühren bei freiwilligen Waffenübungen von Bediensteten der Stadt Wien so zu regeln, wie es einige andere Bundesländer bereits getan haben, daß nämlich die Gebühren nicht eingestellt und das Heeresgebührenamt zur Auszahlung angewiesen wird. Erfahrungsgemäß entsteht bei einem derartigen Verwaltungsakt eine gewisse Lücke. Wenn ein Bediensteter verheiratet ist, kann es passieren, daß die Bezugsanweisung erst mit einem Verzug von zwei Monaten erfolgt.

Das Verständnis, das den Problemen der Landesverteidigung seitens des Bundeslandes Wien in den letzten Jahren entgegengebracht wird, kommt auch in diesem Gesetzentwurf zum Ausdruck.

Wir haben im Landtag am 31. Jänner 1977 die Schaffung der Einsatzmedaille des Landes Wien beschlossen, eine Maßnahme, die allen jenen gegenüber, die im Einsatz vielfach Vorbildliches geleistet haben, eine sichtbare Anerkennung des Bundeslandes Wien zum Ausdruck bringen soll. Der Anlaß für die Beschlußfassung über diese Medaille war der Einsatz bei der Reichsbrücke. Es ist nur etwas unverständlich, daß von den eingesetzten Pionieren, die die Hauptarbeit für die zwei Ersatzbrücken geleistet haben, nur ein Drittel diese Einsatzmedaille verliehen bekommen soll.

Im übrigen stimmt meine Fraktion dem vorliegenden Antrag auf Fortzahlung der Gebühren zu, weil damit die Leistung des freiwilligen Einsatzes durch das Bundesland Wien entsprechend gewürdigt wird. *(Beifall bei der ÖVP.)*

**Präsident Schweda:** Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor. Ich erkläre die Verhandlung für geschlossen. Der Herr Berichterstatter hat das Schlußwort.

**Berichterstatter amtsführender Stadtrat Heller:** Meine sehr verehrten Damen und Herren! Ich möchte das, was Herr Abg. Köchl soeben gesagt hat, unterstreichen. Von den Bediensteten der Stadt Wien nehmen jährlich etwa dreißig bis fünfzig an solchen freiwilligen Waffenübungen teil. Wir waren der Meinung, weil die Abwicklung der Entschädigung durch das Heeresgebührenamt in den letzten Jahren bedauerlicherweise eine etwas lange Zeit in Anspruch genommen hat, daß wir unseren Bediensteten, die zu solchen freiwilligen Waffenübungen einrücken, unter die Arme greifen sollten, und wollen mit diesem Gesetz eine Art Vorfinanzierung ihrer Bezüge übernehmen.

Bezüglich der Einsatzmedaillen darf ich sagen, daß diese Medaillen auf Grund von Anträgen des Bundesministeriums vergeben werden. Ich bin persönlich überzeugt davon, ohne die Dinge genauer zu kennen, daß bei etwaigen Anträgen solche Einsatzmedaillen auch an eine größere Anzahl von Pionieren vergeben werden würden.

Im übrigen, meine sehr verehrten Damen und Herren, bitte ich Sie, diesem Entwurf Ihre Zustimmung zu geben.

**Präsident Schweda:** Wir kommen zur Abstimmung. Ich bitte jene Mitglieder des Landtages, die der Vorlage einschließlich Titel und Eingang zustimmen wollen, die Hand zu erheben. — Ich danke. Das ist einstimmig. Das Gesetz ist in erster Lesung angenommen.

Wenn kein Widerspruch erfolgt, werde ich sofort die zweite Lesung vornehmen lassen. — Ein Widerspruch erfolgt nicht. Ich bitte daher jene Mitglieder des Landtages, die dem Gesetz auch in zweiter Lesung ihre Zustimmung geben wollen, um ein Zeichen mit der Hand. — Ich danke. Das Gesetz ist somit auch in zweiter Lesung beschlossen.

Die Postnummer 3 betrifft die erste Lesung der Vorlage des Gesetzes, mit dem die Dienstordnung 1966 geändert wird. Es ist dies die 3. Novelle zur Dienstordnung 1966. Auch dazu ist Herr amtsführender Stadtrat Heller Berichterstatter. Ich bitte ihn, die Verhandlungen einzuleiten.

Berichterstatter amtsführender Stadtrat **Heller**: Herr Präsident! Hoher Landtag! Die vorliegende 3. Novelle zur Dienstordnung 1966 steht vor allem im Zusammenhang mit dem Bundesgesetz betreffend die Vereinheitlichung des Urlaubsrechtes und die Einführung der Pflegefreistellung, von dessen Geltungsbereich die öffentlich Bediensteten bekanntlich ausgenommen sind. Der Gesetzentwurf sieht für die Beamten der Stadt Wien insbesondere folgende Verbesserungen vor:

1. Der Mindesturlaub wird von drei auf vier Wochen erhöht.
2. Während bisher ein Beamter, der während der zweiten Jahreshälfte aufgenommen wurde, für das erste Kalenderjahr keinen Urlaubsanspruch erworben hat, soll ihm künftig ein seiner Dienstzeit in diesem Jahr entsprechender Erholungsurlaub zustehen.
3. Der Anspruch der versehrten Beamten auf einen Zusatzurlaub wird im Gesetz näher umschrieben und gegenüber der bestehenden Regelung erweitert.
4. Der Anspruch auf den Erholungsurlaub verfällt derzeit grundsätzlich am 30. April des Folgejahres. Künftig soll der Verfall erst mit Ablauf des folgenden Kalenderjahres eintreten. Weiters wird in Zukunft ein Urlaubsvorgriff in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen ermöglicht.
5. Erkrankt der Beamte während desurlaubes im Ausland, so tritt eine Unterbrechung desurlaubes unabhängig davon ein, ob die Erkrankung eine stationäre Behandlung in einer Krankenanstalt notwendig macht oder nicht.
6. Der Beamte erhält einen Anspruch auf Pflegefreistellung, wenn er wegen der notwendigen Pflege eines im gemeinsamen Haushalt lebenden erkrankten nahen Angehörigen nachweislich an der Dienstleistung verhindert ist. Derzeit wird die Pflegefreistellung in Wien als Sonderurlaub gewährt.

Neben den Bestimmungen über den Erholungsurlaub und die Pflegefreistellung enthält die 3. Novelle zur Dienstordnung 1966 auch Verbesserungen bei der Vordienstzeitenanrechnung. Derzeit werden einem Beamten, der in die Verwendungsgruppe B aufgenommen wird, bestimmte Vordienstzeiten nur in der Verwendungsgruppe D angerechnet. Derartige Vordienstzeiten bewirken eine Verbesserung der besoldungsrechtlichen Stellung nur in dem Ausmaß, in dem sie zwei beziehungsweise vier Jahre übersteigen. Im Zusammenhang mit der Beseitigung des Überstellungsverlustes bei Überstellungen in die Verwendungsgruppe B sollen künftig Vordienstzeiten zumindest in der Verwendungsgruppe B angerechnet werden.

Ich glaube, meine sehr verehrten Damen und Herren, daß mit dieser Novelle eine ganze Reihe sehr bedeutender Verbesserungen für unsere Bediensteten

eintreten werden. Ich ersuche Sie, der vorliegenden 3. Novelle zur Dienstordnung 1966 Ihre Zustimmung zu geben.

Präsident **Schweda**: Ich danke dem Herrn amtsführenden Stadtrat.

Auch hier handelt es sich um eine Vorlage von geringem Umfang. Somit können auch in diesem Fall General- und Spezialdebatte zusammengelegt werden. Ich frage Sie, ob dagegen ein Einwand erhoben wird? — Das ist nicht der Fall. Wir gehen daher so vor.

Die Debatte ist eröffnet. Zum Wort gemeldet ist Herr Abg. Pöder. Ich erteile es ihm.

Abg. **Pöder**: Herr Präsident! Herr Stadtrat! Meine sehr verehrten Damen und Herren des Wiener Landtages! Der Herr Berichterstatter hat in seiner einleitenden Berichterstattung schon auf die Schwerpunkte der 3. Novelle zur Dienstordnung für die Beamten der Bundeshauptstadt Wien hingewiesen, so daß ich nicht noch einmal auf die einzelnen Verbesserungen im wesentlichen eingehen möchte, sondern die Novelle der Dienstordnung zum Anlaß nehme, um überhaupt über Reformen im Dienstrecht einige grundsätzliche Bemerkungen zu machen.

Die Schwerpunkte dieser Novelle sind, wie bereits erwähnt, das Urlaubsrecht, der Wegfall des Überstellungsverlustes in bezug auf die Anrechnung von Vorzeiten — es wird auch eine Änderung der Besoldungsordnung für die Beamten der Bundeshauptstadt Wien notwendig sein, der Wiener Landtag wird sich sicher in nächster Zeit mit dieser Novelle beschäftigen müssen — und die Pflegefreistellung als Rechtsanspruch für die Pflege von im gemeinsamen Haushalt lebenden nahen Angehörigen. Dieser Teil der Novelle zum Dienstrecht ist der erste Teil einer ziemlich umfassenden Reform. In diesem Zusammenhang ist es doch angebracht, ein paar Worte darüber zu verlieren.

Die Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes haben vor Jahresfrist begonnen, die Dienstpragmatik des Bundes, aber auch alle anderen dienstrechtlichen Normen, soweit sie die Bediensteten der Länder, der Städte und Gemeinden betreffen, einer Neuordnung zu unterziehen. Diese 3. Novelle zur Dienstordnung ist das erste Teilergebnis dieser umfassenden Reform. Vor wenigen Tagen hat ja auch das Parlament die erste Teilnovelle eines Dienstrechtsgesetzes beschlossen, sozusagen das Spiegelbild unserer 3. Dienstordnungsnovelle. Diesbezüglich möchte ich gleich eine, wie ich meine, wichtige Feststellung treffen.

Wir haben in dieser Novelle in bezug auf die Verbesserung des Urlaubsrechtes den ersten entscheidenden Schritt getan. Aber es besteht kein Zweifel, daß diesem ersten Schritt, angepaßt an die wirtschaftliche Situation der Gebietskörperschaften, um es möglichst ohne Personalvermehrung verkraften zu können, weitere Schritte der Reform des Urlaubsrechtes folgen müssen.

Ich darf darauf hinweisen, daß es, um nur eine Schwierigkeit zu nennen, eine Reihe von Bediensteten-Gruppen der Stadt Wien gibt, die besonders gesundheitsgefährdende Tätigkeiten verrichten. Ich denke dabei in erster Linie an Strahlungsgefährdete und Infektionsgefährdete in unseren Spitälern usw. Diesen Bediensteten steht auf Grund eines Stadtsenatsbeschlusses ein Zusatzurlaub zu, der sich allerdings, sobald das höchste Urlaubsausmaß erreicht ist — das geschieht nach fünfzehn für das Urlaubsausmaß anrechenbaren

Jahren; hier zählen Vordienstzeiten mit —, auf lediglich zwei Tage reduziert. Es gibt also einen sogenannten Plafond. Daher ist es notwendig, das Urlaubsrecht noch weiteren Reformen zu unterziehen.

Ich möchte in diesem Zusammenhang auch nicht verhehlen, daß noch eine Reihe anderer wichtiger Normen geändert werden muß. So steht heute unter der Post 28 der Tagesordnung des Gemeinderates auch eine Novelle der Vertragsbedienstetenordnung zur Debatte. In dieser Novelle erfolgt nichts anderes als die Beschlußfassung des verbesserten Urlaubsrechtes auch für jene Bediensteten, die in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis zur Stadt Wien stehen. Dazu auch noch ein Wort.

Die Verfassungsgesetznovelle 1974 überträgt die Angelegenheiten des Dienstrechtes und des Personalvertretungsrechtes in die Kompetenz der Länder. Wir werden in Kürze den Wiener Landtag damit beschäftigen, weil wir glauben, daß wir jenen Bediensteten, die in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis zur Stadt Wien stehen und deren Dienstverhältnis durch die Vertragsbedienstetenordnung geregelt wird, demnächst ein Vertragsbedienstetengesetz werden geben können. Da nun die Kompetenz den Bundesländern übertragen ist, erscheint es zweckmäßig, auch das Dienstrecht der Vertragsbediensteten der Stadt Wien auf eine gesetzliche Grundlage zu stellen.

Wir werden des weiteren das Disziplinarrecht der Gemeindebeamten sozusagen vom maria-theresianischen Staub befreien müssen. Die Grundzüge des künftigen Disziplinarstrafrechtes im öffentlichen Dienst zeichnen sich schon ab. Die Änderung der Dienstpragmatik des Bundes, an der wir nicht unmaßgeblich mitgewirkt haben, hat den Bundesbeamten bereits ein gutes, modernes Disziplinarrecht gebracht, in dem die Doppelbestrafung praktisch ausgeschlossen ist und in dem die Strafsanktionen den heutigen Rechtsbegriffen angepaßt sind. So gibt es zum Beispiel im Bundesdisziplinarrecht keine frühzeitige Ruhestandsversetzung mehr, auch nicht mit gekürzten Bezügen als Strafsanktion, weil das unter Umständen eher eine Belohnung sein kann denn eine Strafe, da es Ruhensbestimmungen gibt, und die Gemaßregelten daher in der Lage wären, in der Privatwirtschaft voll zu verdienen und daneben weiterhin Ruhebezüge beziehungsweise gekürzte Ruhebezüge zu beziehen.

All das ist in einem künftigen Disziplinarrecht zu überlegen, und wir glauben, daß es notwendig ist, auch hier entsprechende Schritte vorwärts zu tun.

In diesem Zusammenhang auch ein paar Worte zum Personalvertretungsrecht, mit dem sich auch der Wiener Landtag in absehbarer Zeit wird beschäftigen müssen. Ich habe schon erwähnt, daß die Verfassungsgesetznovelle den Bundesländern das Recht übertragen hat, auch gesetzliche Interessenvertretungen der Landesbediensteten und Gemeindebediensteten einzurichten, das heißt also, Gesetze zu beschließen und die Vollziehung hinsichtlich der Landesbediensteten durchzuführen beziehungsweise sie, soweit es Gemeindebedienstete betrifft, den Gemeinden im Verordnungsweg zu übertragen.

Warum es noch immer keine Personalvertretungsgesetze gibt, hat einen sehr einleuchtenden Grund. Die Gemeindebediensteten sind nicht sehr erfreut darüber, daß sie als Arbeitnehmergruppe ein zweigeteiltes Recht erhalten würden. Die Personalvertretungen wären nämlich nur im Bereich jener Bediensteten zu errich-

ten, die in der Vollziehung der Gesetze tätig sind, also in der Hoheitsverwaltung, während für Betriebe, Unternehmen, Spitäler und dergleichen mehr das Arbeitsverfassungsgesetz weiterhin gilt und somit also ein zweigeteiltes Recht entstehen würde.

Es wird daher notwendig sein — und darum bemühen sich alle jene, die ein einheitliches Mitbestimmungsrecht im Gemeindedienst wünschen —, noch einmal auf eine Novelle des Artikels 21 Abs. 2 der Bundesverfassung hinzuwirken, um zu ermöglichen, daß auch die Gemeindebediensteten ein einheitliches, nach gleichen Grundsätzen ausgerichtetes Personalvertretungsrecht bekommen.

Der Inhalt eines Mustergesetzes ist längst mit den Dienstgebern verhandelt: mit den Vertretern der Länder, mit dem Österreichischen Gemeindebund, mit dem Österreichischen Städtebund. Bei einer konzertierten Aktion zwischen den Bundesländern würden keine wie immer gearteten besonderen Schwierigkeiten bestehen, vorausgesetzt, daß das Haupthindernis, nämlich ein geteiltes Recht für die Gemeindebediensteten, beseitigt wird.

Ich habe einige aktuelle Probleme einer schriftweise durchzuführenden Reform der dienstrechtlichen Normen aufgezeigt und möchte noch einige Worte über das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis sagen, weil mir scheint, daß es notwendig ist, zur Pragmatisierung einige Bemerkungen zu machen.

In letzter Zeit sind nicht unmaßgebliche Stimmen laut geworden, die meinen, man möge im öffentlichen Dienst das pragmatische Dienstrecht, das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis, abschaffen. Ich habe nicht die Absicht, dieses Problem vom rechtsphilosophischen Gesichtspunkt oder vom rechtspolitischen Gesichtspunkt aus zu betrachten, das möchte ich Berufeneren überlassen. Als Gewerkschafter möchte ich das Problem von der praktischen Seite her sehen und sagen, daß man ein Recht, das eine halbe Million Menschen einbindet — nämlich den gesamten öffentlichen Dienst —, nicht einfach abschaffen kann und darf. Wenn ich die Angehörigen der im öffentlichen Dienst Stehenden dazurechne, so sind es nahezu eine Million Menschen, die von diesen Rechtsnormen ihre Entlohnung und ihre soziale Sicherheit ableiten.

Ich darf daher offen sagen, daß wir das pragmatische Dienstverhältnis, das unserer Meinung nach optimale soziale Sicherheit bietet, nicht antasten lassen werden und daß wir gerne bereit sind, dieses erworbene Recht zu verteidigen.

Ich habe es nicht verstanden und möchte hier sehr offen eine Polemik einschalten, daß, als ein sozialistischer Gewerkschafter einmal dieses Problem — allerdings in einem ganz anderen Zusammenhang — angeschnitten hat, der Vorsitzende der Gewerkschaft der öffentlich Bediensteten, Kollege Sommer, nicht als Gewerkschafter, sondern als Politiker geantwortet hat. Er hat damals wörtlich gesagt: „Die Worte des Metallarbeiter-Vorsitzenden Sakanina sind eine eminente gesellschaftspolitische Herausforderung.“ Und weiter meinte er: „Nun ist die SPÖ entlarvt. Sie will alles über einen Leisten schlagen. Herr Bundeskanzler, ich fordere Sie auf, zu diesem Problem der Pragmatik des Berufsbeamtentums Stellung zu nehmen.“ Der Herr Bundeskanzler hat daraufhin sehr eindeutig Stellung genommen.

Wenige Wochen danach hat Herr Dr. Igler, der Präsident des Industriellenverbandes, viel deutlicher zu

dem Problem Stellung bezogen, übrigens nicht das erstmal. Ich erinnere daran, daß auch im August 1975 eine sehr deutliche Stellungnahme des Herrn Dr. Igler erfolgte. Natürlich haben wir uns alle, die wir öffentlich Bedienstete vertreten, sofort zum Wort gemeldet, sowohl bei Sekanina als auch bei Igler. Aber siehe da, mein Freund Sommer hat nun wie ein Gewerkschafter und nicht wie ein Politiker reagiert. Da hat er nicht davon gesprochen, daß es eine gesellschaftspolitische Herausforderung ersten Ranges wäre; er hat auch nicht die Frage an den Parteiohmann der ÖVP, Dr. Taus, gerichtet, was er dazu zu sagen habe; und er hat auch nicht zum Ausdruck gebracht, daß die ÖVP nun ihr wahres Gesicht gezeigt habe und die Pragmatik abschaffen möchte. Er hat so reagiert, wie man als Gewerkschafter reagiert, er hat nämlich gesagt: „Herr Dr. Igler, kümmern Sie sich um Ihre Probleme, wir kümmern uns um unsere.“

Ich sehe das als richtig an, möchte aber auf das Messen mit zweierlei Maß hinweisen, mit dem christliche Gewerkschafter die echten und brandheißen Probleme des öffentlichen Dienstes messen. Mehr wollte ich dazu nicht gesagt haben.

Ich komme nun zum letzten Teil meiner Ausführungen, zu einer Frage, die unmittelbar damit zusammenhängt, da man plötzlich meint, die Pragmatik in Frage stellen zu sollen. In der Phase des Wiederaufbaues nach 1945 war das niemals eine Frage, die in der Öffentlichkeit diskutiert wurde. Ich erinnere daran, daß wir alle sehr froh waren, daß unsere Straßenbahner bis zu 100 Überstunden pro Monat geleistet haben, um den Verkehr in Wien aufrechtzuerhalten; ich erinnere daran, daß die Dienstnehmer der Stadt Wien, ohne nach der Besoldung, nach dem Dienstrecht oder der Pragmatisierung zu fragen, begonnen haben, die städtischen Einrichtungen wieder aufzubauen und funktionsfähig zu machen. Niemand hat in dieser Zeit das Dienstrecht des öffentlichen Dienstes — das gilt für alle im öffentlichen Dienst Stehenden, auch für die Eisenbahner — ernstlich in Zweifel gezogen. Jetzt aber, wo es in der Wirtschaft nicht mehr ganz so gut geht und die Privatwirtschaft auch Aufgaben der öffentlichen Hand übernehmen will, weil sie der Meinung ist, der Bürger werde von zuviel Staat umsorgt und die öffentliche Hand sei nicht in der Lage, billig und gut Dienst- und Versorgungsleistungen anzubieten, bemüht man sich auch ein wenig um jene Dienst- und Versorgungsleistungen und meint, auch die Pragmatik wäre nicht das allerbeste, sie sei leistungshemmend und nicht leistungsfördernd und ermögliche nicht jene Entfaltung der Persönlichkeit, die in der Privatwirtschaft so gerne gewünscht wird.

Damit bin ich zum Problem der Privatisierung gekommen. Wir werden uns leidenschaftlich dagegen wehren, wenn man uns ernstlich zumutet, die öffentliche Hand, die Gemeinden, mögen Dienstleistungen und Aufgaben an die private Wirtschaft übergeben, insbesondere dann, wenn es sich um Dienst- und Versorgungsleistungen und um Entsorgungsleistungen handelt, die quasi Monopolcharakter haben, die auch,

wenn sie von der Stadt Wien oder von anderen Gebietskörperschaften durchgeführt werden, der öffentlichen Kontrolle von gewählten Organen, seien es nun das Parlament, die Landtage oder die Gemeinderäte, unterliegen. Wenn das an die private Wirtschaft übergeht, dann unterliegt es keiner Kontrolle der Öffentlichkeit mehr. Solche Betriebe sind auch dazu angetan, die Preise zu diktieren und die Arbeitsbedingungen zu verändern. Der Bürger zahlt dann zweimal: Die gut gehenden Betriebe nimmt sich die Privatwirtschaft, und der Bürger zahlt dafür den Preis samt dem Verdienst. Auf der anderen Seite zahlt er mehr Tarife und Steuern für jene Unternehmen und Betriebe, die nicht der privaten Wirtschaft in die Augen stechen, die im Verband der öffentlichen Hand verbleiben und die nur mit ungeheuren Anstrengungen und mehr oder weniger großen Defiziten geführt werden können.

So, meine sehr verehrten Damen und Herren, kann die Rechnung nicht aussehen, das sage ich noch einmal sehr deutlich. Es werden alle, die sich für das Wohl unserer Bürger in den Städten und Gemeinden, in den Ländern und in diesem Staat verantwortlich fühlen, sehr genau prüfen, was man dem Privaten geben kann und was man selbst betreiben muß. Die Äußerungen, die bisher gemacht worden sind, zerstreuen unsere Besorgnis durchaus nicht, im Gegenteil, sie erhöhen sie.

Ich möchte also mit aller Deutlichkeit sagen, daß sich sowohl die Dienstnehmer der öffentlichen Hand als auch die Bürger die Dinge sehr wohl ansehen werden und daß sie auch gut genug informiert und in der Lage sind, die Rechte der Bürger und die Rechte der Arbeitnehmer der öffentlichen Hand wirksam zu schützen.

Meine Fraktion wird diesem Gesetz gerne die Zustimmung geben. *(Beifall bei der SPÖ.)*

Präsident **Schweda**: Es liegt keine weitere Wortmeldung vor. Die Verhandlung ist geschlossen. Der Herr Berichterstatter verzichtet auf das Schlußwort.

Wir kommen zur Abstimmung. Ich bitte jene Mitglieder des Landtages, die der Vorlage einschließlich Titel und Eingang zustimmen wollen, die Hand zu erheben. — Danke. Das ist einstimmig. Das Gesetz ist somit in erster Lesung beschlossen.

Falls kein Widerspruch erfolgt, nehmen wir sofort die zweite Lesung vor. — Es erhebt sich kein Widerspruch. Ich bitte daher jene Mitglieder des Landtages, die dem Gesetz auch in zweiter Lesung ihre Zustimmung geben wollen, um ein Zeichen mit der Hand. — Danke. Das Gesetz ist auch in zweiter Lesung einstimmig beschlossen.

Damit ist die Tagesordnung der heutigen Sitzung erledigt. Tag, Stunde und Tagesordnung der nächsten Sitzung werden auf schriftlichem Wege bekanntgegeben werden.

Die Sitzung ist geschlossen.

*(Schluß um 10.45 Uhr.)*

